

## Öffentliche Zustellung

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 02.06.17 und vom 12.06.17

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-OQ921

an x Herrn Frau

**Carol Rostas**

geb.: **12.04.1993** in **Oradea**

letzter bekannter Aufenthaltsort: Sandstr. 23, 58455 Witten

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94 ) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str. 2a, Zimmer 026-027, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 12.06.2017

Im Auftrag

gez. Völker